VERORDNUNG Nr. 163/66/EWG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

zur Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 17 Absatz (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht die Beseitigung aller mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung bei der Einfuhr sowie bei der Ausfuhr vor. Die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sind daher grundsätzlich jedem Antragsteller zu erteilen.

Die Anwendung dieses Grundsatzes darf jedoch kein Hindernis für die Anwendung des Artikels 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und des Artikels 6 der Verordnung Nr. 162/66/EWG darstellen. Es sollte daher vorgesehen werden, daß die Lizenzen erst nach Ablauf einer kurzen Frist nach Antragstellung erteilt werden ; während dieser Frist kann die Marktlage im Hinblick auf eine etwaige Anwendung der genannten Artikel beurteilt werden.

Um einen Überblick über die zu erwartenden tatsächlichen Ein- und Ausfuhren zu gewinnen, muß die Erteilung der Lizenzen von der Stellung einer Kaution abhängig gemacht werden, durch die sichergestellt werden soll, daß das Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen getätigt wird.

Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie zu Artikel 6 der Verordnung Nr. 162/66/EWG müssen noch festgelegt werden. Diese Vorschriften können zu einer Änderung der Bestimmungen über die Lizenzen führen. Daher ist es angebracht, die Geltungsdauer dieser Verordnung bis zum 30. April 1967 zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und des Artikels 6 der Verordnung Nr. 162/66/EWG werden die in Artikel 17 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen auf Antrag des Betreffenden von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nach Ablauf einer Frist von drei Werktagen nach Antragstellung erteilt.

Artikel 2

Die Erteilung einer Lizenz ist von der Stellung einer Kaution abhängig, die — von Fällen höherer Gewalt abgesehen — ganz oder teilweise verfällt, wenn die entsprechende Einfuhr oder Ausfuhr nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1967.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DE BLOCK

(1) **AB Nr.** 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) Siehe Seite 3393/66 dieses Amtsblatts.